

ZH_OBERGERICHT UE150292 vom 30. Juni 2016

ZH Obergericht, 2016-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_ue150292

FR: ZH_OBERGERICHT UE150292 du 30 juin 2016

IT: ZH_OBERGERICHT UE150292 del 30 giugno 2016

Erwägungen

E. 1

A. _____ (Beschwerdeführerin) erstattete am 24. Dezember 2014 bei der Kantonspolizei Zürich, Polizeiposten ..., persönlich Anzeige (Urk. 21/1) gegen ihren von ihr getrennt lebenden Ehemann B. _____ (Beschwerdegegner 1). Sie wirft ihm vor, ihr mehrfach gedroht und sie tätlich angegangen zu haben (Urk. 21/4-6). Am 13. Oktober 2015 erliess die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (Beschwerdegegnerin 2) eine Einstellungsverfügung (Urk. 3/2 = Urk. 5 = Urk. 21/17).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin hält dem im Wesentlichen entgegen, die von ihr ins Recht gelegten Urkunden würden eine Vielzahl von psychischen und physischen Gewalttaten belegen. So habe sie der Beschwerdegegner 1 weder zum Deutschkurs gehen noch ihr Studium weitermachen lassen. Er habe ihr untersagt, ausserhalb des Hauses zu arbeiten. Er habe sie von sich abhängig gemacht. Im August 2014 habe der Beschwerdegegner 1 sogar beabsichtigt, sie zu töten. Des Weiteren habe er ihr verschiedentlich nachgestellt und dabei ihr und ihrer Familie mit dem Tod gedroht. Am 25. Dezember 2014 sei es ihr gelungen, die vom Beschwerdegegner 1 ausgesprochenen Drohungen teilweise auf Tonträger festzuhalten. Auf dem Tonträger sei zu hören wie der Beschwerdegegner 1 sage: "ich schneide den Hals von deinem Vater". Er habe sie mit denselben Worten bedroht. Der von der Staatsanwaltschaft zugezogene Dolmetscher habe diese Drohung nicht übersetzt. So habe der Beschwerdegegner 1 anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 24. August 2015 denn auch eingeräumt, sie und ihren Vater bedroht zu haben, wobei er sich nicht mehr an den Wortlaut der Drohung zu erinnern vermöge. Auf Vorhalt der Tonaufnahme habe er seine Aussage korrigiert und gemeint, nur ihren Vater bedroht zu haben. Die Schlussfolgerung der Beschwerdegegnerin 2, sie habe sich nicht vom Beschwerdegegner 1 gefürchtet, da sie auch noch nach den Drohungen persische Spezialitäten in sein Postfach gelegt habe, sei falsch. Gerade weil sie sich vor dem Beschwerdegegner 1 gefürchtet habe, habe sie für ihn Essen zubereitet und ihm gebracht. Als einsame Frau in einem fremden Land habe sie keine andere Wahl gehabt, als dem Beschwerdegegner 1 Liebe entgegen zu bringen (Urk. 2 und Urk. 9).

E. 2

Gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn: a) kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt; b) kein Straftatbestand erfüllt ist; c) Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen; d) Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind; e) nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann.

- 6 - Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu richten. Dieser ergibt sich aus dem Legalitätsprinzip. Er bedeutet, dass eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Strafflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Hingegen ist (sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt) Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Falls sich die Wahrscheinlichkeiten eines Freispruchs oder einer Verurteilung in etwa die Waage halten, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf (BGE 138 IV 86 E. 4.1.1 f., 186 E. 4.1; je mit Hinweisen). Bei zweifelhafter Beweis- bzw. Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz, dass im Zweifelsfall nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (Urteil des Bundesgerichts vom 9. September 2015 6B_483/2015 E. 2.3.1).

3.1.1. Anlässlich der Einvernahme vom 25. Januar 2015 machte die Beschwerdeführerin erstmals geltend, der Beschwerdegegner 1 habe sie im Februar 2014 geohrfeigt (vgl. Urk. 21/5 S. 2). An der Konfrontationseinvernahme ergänzte sie, es sei während der Ehe mehrere Male, wenn auch nicht jeden Tag, zu Tötlichkeiten gekommen. Nach konkreten Vorfällen gefragt, erwähnte sie lediglich, am 24. August 2014 geschlagen worden zu sein (Urk. 21/6 S. 11).

3.1.2. Tötlichkeiten werden auf Antrag verfolgt (Art. 126 Abs. 1 StGB). Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt begeht an seinem Ehegatten während der Ehe oder bis ein Jahr nach der Scheidung (Art. 126 Abs. 2 lit. b StGB). Wiederholte Begehung liegt vor, wenn es mehrmals zu Tötlichkeiten gekommen ist und die Art der Auseinandersetzung unter den Partnern darauf hinweist, dass der Täter die Ausübung physischer Gewalt zur Durchsetzung seiner Stellung und seines Willens praktisch zur Methode gemacht hat. Einzelne Tötlichkeiten erreichen das geforderte Mass nicht (BGE 129 IV 216 E. 2 und 3; Roth/Keshelava, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 126 N 10).

- 7 - 3.1.3. Die Beschwerdeführerin machte mehrfache Tötlichkeiten geltend. Sie umschrieb jedoch weder die Art noch die Häufigkeit der Vorfälle konkret. Sie sagte lediglich, sie sei im Februar 2014 geohrfeigt und am 24. August 2014 geschlagen worden (Urk. 21/6 S. 11). Bezüglich des Vorfalls vom 24. August 2014 reichte sie die Kopie eines Arztberichts ein. Laut dem sie behandelnden Arzt war ihr Gesicht links leicht gerötet und geschwollen (Urk. 3/14/5 = Urk. 21/9/5). Dabei handelte es sich um einen geringfügigen Eingriff in die körperliche Integrität, welcher höchstens eine vorübergehende Beeinträchtigung des Wohlbefindens mit sich brachte, und somit um eine Tötlichkeit und nicht eine einfache Körperverletzung, welche von Amtes wegen zu untersuchen wäre (vgl. Art. 123 Ziff. 2 Abs. 4; Roth/Berkemeier, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II,

E. 3

Aufl., Basel 2013, Art. 123 N 3). Dasselbe gilt für die anscheinend im Februar 2014 erfolgte Ohrfeige. Aufgrund der Schilderung der Beschwerdeführerin - zwei konkrete Vorfälle in einem zeitlichen Abstand von rund einem halben Jahr - ist nicht von einer wiederholten Tatbegehung im Sinne von Art. 126 Abs. 2 lit. b StGB auszugehen. Betreffend die zwei mit Datum genannten Tötlichkeiten (Februar 2014 und 24. August 2014) unterliess es die Beschwerdeführerin, innert Frist von drei Monaten Strafantrag zu stellen (Art. 31 StGB). Es fehlt somit an einer Prozessvoraussetzung. Soweit sich die Beschwerde

gegen die Einstellung der Untersuchung betreffend den Tatbestand der Tötlichkeit richtet, ist diese abzuweisen. 3.2.1. Die Beschwerdeführerin erschien am 24. Dezember 2014 persönlich auf dem Polizeiposten und erklärte, vom Beschwerdegegner 1 bedroht worden zu sein (Urk. 21/1 S. 1). Während der Ehe ausgesprochene Drohungen gelten als Officialdelikte (Art. 180 Abs. 2 lit. a StGB). 3.2.2. Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 180 StGB). 3.2.3. Konkret warf die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner 1 in der polizeilichen Einvernahme vom 24. Dezember 2014 vor, ihr selbigen Tags, zirka

- 8 - um 15:00 Uhr, im Rahmen eines telefonisch geführten Streits mit dem Tod gedroht zu haben. Wörtlich habe er gesagt: "Ich bringe euch alle um. Deinen Vater bringe ich im Iran um". Diese Drohung habe er am 25. Dezember 2014 anlässlich eines Gesprächs unter vier Augen wiederholt. Weiter habe er gesagt, wenn er nochmals von ihr höre, werde er die Polizei rufen und ihr keinen Unterhalt bezahlen. Der Beschwerdegegner 1 habe ihr in der Vergangenheit verschiedentlich gedroht, er werde die Polizei rufen, welche sie mitnehmen und einsperren werde. Bereits vor drei bis vier Monaten habe er ihr mit dem Tod gedroht (Urk. 21/4 S. 2 ff.; Urk. 21/6 S. 4 und S. 12 und Urk. 21/6 S. 5). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 25. Januar 2015 meinte sie, der Beschwerdegegner 1 habe sie schon im Februar 2014 bedroht (Urk. 21/5 S. 2). Im Rahmen der Konfrontationseinvernahme präzisierte sie, der Beschwerdegegner 1 habe zwei oder drei Monate nach ihrer Einreise in die Schweiz begonnen, ihr zu drohen (gemäss Wohnsitzbestätigung ist die Beschwerdeführerin seit dem 8. September 2013 in der Gemeinde C. _____ gemeldet; Urk. 21/8/2). Die Intensität der Drohungen habe laufend zugenommen. Schliesslich sei es zu Todesdrohungen gekommen. Letztmals sei sie im Juli 2015 bedroht worden (Urk. 21/6 S. 6 ff.). 3.2.4. Die Beschwerdeführerin legte bei der Beschwerdegegnerin 2 am

E. 7

Februar 2015 eine CD-Rom mit einer anscheinend am 25. Dezember 2014 erstellten Tonaufnahme ins Recht (Urk. 21/10/5). Eine Kopie dieser CD-Rom legte sie auch ihrer Beschwerdeschrift bei (Urk. 3/4). Die Beschwerdegegnerin 2 liess den in Farsi gesprochenen Text auf Deutsch übersetzen. Gemäss Übersetzung enthält die Tonaufnahme eine Todesdrohung gegen den Vater der Beschwerdeführerin (Urk. 21/10/4). Am 24. August 2015 reichte die Beschwerdeführerin bei der Beschwerdegegnerin 2 eine weitere CD-Rom ein (Urk. 21/10/5). Auch darauf soll eine, allerdings längere, Aufzeichnung des zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdegegner 1 am 25. Dezember 2014 geführten Gesprächs zu hören sein. Eine Übersetzung dieser Tonaufnahme existiert nicht. Die Beschwerdegegnerin 2 spielte diese Aufnahme im Vorfeld der Einvernahme der Beschwerdeführerin vom 11. September 2015 der Dolmetscherin vor. Diese erklärte, auf der Aufnahme seien Drohungen gegen den Vater der Beschwerdeführerin, aber nicht gegen diese persönlich zu hören (Urk. 21/6 S. 8).

- 9 - Vorab ist die Frage zu prüfen, ob es sich bei den zwei Tonaufnahmen um verwertbare Beweismittel handelt (Art. 141 StPO). Wer als Gesprächsteilnehmer ein nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft (Art. 179ter Abs. 1 und 3 StGB). Die oben erwähnte Tonaufnahme wurde dem Beschwerdegegner 1 anlässlich der Einvernahme vom 24. August 2015 im Beisein seines Rechtsvertreters vorgespielt (vgl. Urk. 21/3 S. 4 Frage 9). Spätestens in jenem Zeitpunkt

erhielt der Beschwerdegegner 1 Kenntnis von der Existenz der Aufnahme und wusste wer Urheber derselben war. Die Strafantragsfrist lief ihm bis spätestens 24. November 2015 (Art. 31 StGB). Innert dieser Frist stellte der Beschwerdegegner 1 - soweit der Beschwerdeinstanz bekannt - keinen Strafantrag. Eine Bestrafung der Beschwerdeführerin wegen Verletzung von Art. 179ter StGB fällt somit ausser Betracht. Dies ändert jedoch nichts daran, dass das Vorgehen der Beschwerdeführerin rechtswidrig war, denn der Beschwerdegegner 1 gab seine Einwilligung dazu nicht (vgl. Urk. 21/6 S. 9). Von Privaten rechtswidrig erlangte Beweismittel sind nur verwertbar, wenn sie von den Strafbehörden hätten erlangt werden können und kumulativ dazu eine Interessenabwägung für die Verwertung spricht (Urteile des Bundesgerichts 1B_22/2012 vom 11. Mai 2012 E. 2.4.4 und 6B_786/2015 vom 8. Februar 2016 E. 1.2 ff; Godenzi, Strafbare Beweisverwertung?, in: AJP 2012, S. 1243). Vorliegend hätten die Strafverfolgungsbehörden die Tonaufnahme nicht selber erlangen können, da zum Zeitpunkt der Erstellung kein dringender Tatverdacht bestand (Art. 197 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 280 StPO). Somit sind die von der Beschwerdeführerin ins Recht gelegten zwei Tonaufnahmen nicht verwertbar. Eine Abwägung der sich entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen kann unterbleiben.

3.2.5. Abgesehen von den bereits thematisierten Tonaufnahmen reichte die Beschwerdeführerin sowohl bei der Beschwerdegegnerin 2 (Urk. 21/7/1-6, Urk. 21/8/1-4 und Urk. 21/9/1-6) als auch bei der Beschwerdeinstanz (Urk. 3/1-24 und Urk. 10/1-15) eine Vielzahl von Urkunden ein. Sie alle vermögen nichts zur Klärung des von der Beschwerdeführerin angezeigten Sachverhalts beizutragen.

- 10 - Insbesondere sind auch die mehreren Berichte des Kriseninterventionszentrums der Integrierten Psychiatrie Winterthur (Urk. 3/14/1-4 und 6) nicht sachdienlich, da sie einzig die Schilderungen der Beschwerdeführerin wiedergeben und damit die von ihr in der Untersuchung geäusserten Vorwürfe wiederholen. Zu würdigen verbleiben somit die Aussagen des Beschwerdegegners 1. Dieser bestritt in der polizeilichen Einvernahme vom 7. Januar 2015 je eine Drohung gegen die Beschwerdeführerin oder ihren Vater ausgesprochen zu haben (Urk. 21/2 S. 1 f.). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 24. August 2015 gestand er ein, während des am 24. Dezember 2014 mit der Beschwerdeführerin geführten Telefonats ausser sich gewesen zu sein. Er sei zuvor von seinem Anwalt über den Inhalt des Eheschutzentscheids orientiert worden. Der Entscheid verpflichtete ihn zur Bezahlung von Fr. 5'900.- monatlichem Unterhalt an die Beschwerdeführerin. Er habe den Entscheid nicht verstehen können. Es sei möglich, dass er Beschimpfungen und auch Bedrohungen ausgesprochen habe. An den Wortlaut vermöge er sich nicht zu erinnern. Es könne sein, dass er der Beschwerdeführerin und ihrem Vater mit dem Tod gedroht habe. Er bestritt, die Beschwerdeführerin bereits früher mit dem Tod bedroht zu haben (Urk. 21/3 S. 2 ff.). Seine auf Vorhalt der Tondatei getätigten Aussagen können nicht verwertet werden (Art. 141 Abs. 4 StPO).

3.2.6. Der Beschwerdegegner 1 hielt es für möglich, der Beschwerdeführerin und ihrem Vater anlässlich des mit der Beschwerdeführerin am 24. Dezember 2014 geführten Telefongesprächs mit dem Tod gedroht zu haben. Die weiteren von der Beschwerdeführerin erhobenen Vorwürfe bestritt der Beschwerdegegner 1. Insoweit steht Aussage gegen Aussage. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Parteien in der Trennung befinden. Ein Eheschutzentscheid existiert bereits (vgl. Urk. 21/3 S. 2 und Urk. 21/5 S. 3). Dies einträchtigt die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen insofern als die Beschwerdeführerin eine Scheidung verhindern will (Urk. 21/4 S. 2) und der Beschwerdegegner 1 über die Höhe der von ihm zu leistenden Unterhaltsbeiträge verärgert ist (Urk. 21/3 S. 2). Beide verfolgen somit eigene

Interessen, welche sich entgegen stehen. Bei solchen Umständen lässt sich nicht sagen, die Aussagen einer Partei

- 11 - seien glaubhafter als diejenigen der anderen Partei. Der Sachverhalt lässt sich nicht erstellen. Insoweit stellte die Beschwerdegegnerin 2 das Verfahren zu Recht ein (Urk. 3/2 S. 3 = Urk. 5 S. 3 = Urk. 21/17 S. 3). 3.2.7. Betreffend den noch im Raume stehenden Vorwurf der Todesdrohung ist weiter festzuhalten, dass sich die von Art. 180 StGB geforderte Androhung eines Übels - entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin 2 (Urk. 3/2 S. 3 = Urk. 5 S. 3 = Urk. 21/17 S. 3) - nicht gegen Rechtsgüter des Bedrohten selbst richten muss. Sie kann sich auch gegen Rechtsgüter Dritter, vorliegend diejenigen des Vaters der Beschwerdeführerin, richten (Delnon/Rüdy, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 180 N 17). Eine Drohung mit einer strafbaren Handlung, konkret mit der Verübung eines Verbrechens gegen das Rechtsgut Leben, beinhaltet einen schweren Angriff auf das Sicherheitsgefühl einer Person. Der objektive Tatbestand der Drohung erfordert jedoch, dass das Opfer in Angst und Schrecken versetzt wird. Dies ist aufgrund des Verhaltens nach den Drohungen der Beschwerdeführerin nicht anzunehmen. Im Nachgang zu den Drohungen hatte sie mehrfach Kontakt zum Beschwerdegegner 1. Bereits am 25. Dezember 2014 und somit nur einen Tag nach der ersten der zwei von ihr geltend gemachten Drohungen begleitete sie den Beschwerdegegner 1, welchen sie anscheinend im Bus angetroffen hatte, zu zwei Hausbesuchen und anschliessend in seine Praxis (Urk. 21/5 S. 3). An der Einvernahme vom 11. September 2015 mit dieser Aussage konfrontiert, machte sie geltend, der Beschwerdegegner 1 habe sie gezwungen, ihn zu begleiten (Urk. 21/6 S. 6). Dabei scheint es sich jedoch um eine Schutzbehauptung zu handeln, andernfalls zu erwarten gewesen wäre, dass sie dieses Argument bereits in der Einvernahme vom 25. Januar 2015 vorgebracht hätte. Anlässlich selbiger Einvernahme bestätigte sie, den Beschwerdegegner 1 nach den angeblichen Drohungen immer wieder telefonisch kontaktiert zu haben. Sie habe sich jeweils nach seinem Befinden erkundigt und ihn von einer Ehetherapie überzeugen wollen. Auf die Frage, wie oft sie den Beschwerdegegner 1 kontaktiert habe, meinte sie, ein- bis zweimal pro Tag. Es könne aber auch dreimal gewesen sein. Sie bejahte, dem Beschwerdegegner 1 persische Spezialitäten in den Milchkasten gelegt zu haben (Urk. 21/6 S. 7 ff.). Nach dem

- 12 - letzten persönlichen Kontakt mit dem Beschwerdegegner 1 gefragt, erklärte sie in der polizeilichen Einvernahme vom 25. Januar 2015, dieser habe Mitte Januar 2015 stattgefunden. Sie habe ihn wegen einer Ohrenentzündung telefonisch kontaktiert. Er habe ihr vorgeschlagen, in seine Praxis respektive vor die Praxistüre, zu kommen. Sie habe sich dorthin begeben. Er habe ihr jedoch die Türe nicht geöffnet (Urk. 21/5 S. 2 f.). Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, die Drohungen des Beschwerdegegners 1 hätten sie sehr geängstigt, ist somit nicht glaubhaft. Die diversen, nach den angeblichen Drohungen erfolgten, Kontaktaufnahmen sprechen deutlich dagegen. Offensichtlich hatte sie den Inhalt des vom Beschuldigten 1 erlittenen Wutausbruchs - wie immer dieser genau gelautet haben mag - selber nie zum Nennwert genommen. Die Beschwerdegegnerin 2 stellte das Strafverfahren betreffend Drohung zu Recht ein. 4. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde auch betreffend den Tatbestand der Drohung abzuweisen. IV. 1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdeführerin ist daher kostenpflichtig. Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'600.- festzusetzen

(§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG). 2. Da die Beschwerdeführerin unterliegt, ist ihr keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 436 StPO). Der anwaltlich vertretene Beschwerdegegner 1 hatte im vorliegenden Beschwerdeverfahren höchstens geringfügige Aufwendungen, entstanden durch die Durchsicht der ihm zugestellten (Zwischen-)entscheide und entsprechende Orientierung des Beschwerdegegners 1, weshalb er für das Beschwerdeverfahren nicht zu entschädigen ist (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO).

- 13 - 3. Die Beschwerdeführerin leistete für das Beschwerdeverfahren eine Sicherheitsleistung für allfällige Kosten und Entschädigungen von Fr. 3'000.– (Urk. 35). Die der Beschwerdeführerin auferlegten Kosten sind mit der Sicherheitsleistung zu verrechnen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.